

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Peter Tschentscher, Elke Badde, Metin Hakverdi,
Dr. Mathias Petersen, Andrea Rugbarth, Dr. Monika Schaal, Dr. Martin Schäfer,
Karl Schwinke, Dr. Dorothee Stapelfeldt, Thomas Völsch (SPD)
und Fraktion vom 16.07.10**

und Antwort des Senats

**Betr.: Gebühren, Tarife, Abgaben und vergleichbare finanzielle Belastungen
von Bürgerinnen und Bürgern in Hamburg**

Für viele öffentliche Leistungen sind Gebühren oder andere Beiträge zu entrichten, die neben den Steuern zu einer finanziellen Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Hamburg führen. Anders als zum Beispiel die Einkommenssteuer werden diese Beiträge häufig ohne soziale Staffelung in gleicher Höhe von allen verlangt, die die jeweilige Leistung in Anspruch nehmen.

Wir fragen den Senat:

Landesrechtliche Gebühren und Sonderabgaben werden auf der Basis von Gesetzen, die die Bürgerschaft beschlossen hat, sowie aufgrund von Gebührenordnungen des Senats erhoben. Unter Tarifen im Sinne der Anfrage werden die Entgelte der öffentlichen Unternehmen für Wasser, den ÖPNV und unter vergleichbaren finanziellen Belastungen sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Entgelte verstanden.

Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten sind grundsätzlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Gesamtkosten der betreffenden Verwaltungseinheit anzusetzen; in besonderen Fällen können bei der Festlegung der einzelnen Gebühr aus sozialen Gesichtspunkten geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiung für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen vorgesehen werden, § 6 Absätze 1 und 3 Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG). Von der Ermächtigung, Gebühren nach sozialen Gesichtspunkten zu bemessen, hat der Senat in der Weise Gebrauch gemacht, dass sowohl ganze Verwaltungsbereiche darunter subsumiert werden (zum Beispiel Gebühren der öffentlichen Jugendhilfe, ÖRA-Gebühren) als auch konkret einzelne Gebührenpflichtige begünstigt sind (zum Beispiel Sozialleistungsempfänger, Arbeitsuchende, Wehrpflichtige, Schüler, Studierende). Festgelegt wurden teilweise geringere Gebührensätze (zum Beispiel bei sogenannten § 5-Scheinen, Gasthörerengebühren), teilweise wird diesem Personenkreis Gebührenfreiheit eingeräumt (zum Beispiel Gebühren der Elternschulen).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften Dritter (zum Beispiel HVV, Hamburger Wasserwerke GmbH, Bäderland Hamburg GmbH, Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH) wie folgt:

1. Gebühren, Tarife, Abgaben und vergleichbare finanzielle Belastungen in Hamburg

- 1. Welche Gebühren, Tarife, Abgaben oder vergleichbaren finanziellen Beiträge werden in Hamburg für welche Dienstleistungen oder sonstigen Vorgänge seit dem 1. Januar 1997 erhoben?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden regelhaft nicht gesondert statistisch erfasst. Eine lückenlose Erhebung aller seit dem 1. Januar 1997 erhobenen Gebühren beziehungsweise vergleichbarer finanzieller Belastungen ist insbesondere bezüglich der Vielzahl von landesrechtlichen Gebührentatbeständen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Es werden daher im Wesentlichen die aktuellen Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Gebühren et cetera benannt (siehe Anlagen 1 bis 1.4).

Entsprechendes gilt auch für die seit dem 1. Januar 1997 erfolgten Abschaffungen/ Neueinführungen von Gebühren et cetera. Die Anlagen 2 und 3 erfassen die neu eingeführten, geänderten oder abgeschafften Gebühren, die in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden konnten.

Im Einzelnen können die Änderungen dem Gesetz- und Verordnungsblatt entnommen werden.

a. Durch welche Stelle werden sie jeweils erhoben?

Gebühren et cetera werden von einer Vielzahl von Dienststellen erhoben; eine Auflistung aller Dienststellen ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Erhebung von Gebühren et cetera erfolgt üblicherweise im sachlichen und organisatorischen Zusammenhang als Annextätigkeit zur jeweiligen fachlichen Aufgabe, wie zum Beispiel der Vornahme von Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) oder der Gewährung von Dienstleistungen/Nutzungen (Benutzungsgebühren).

b. Wie werden die Einnahmen daraus jeweils verwendet?

Gebühren et cetera unterliegen als Einnahmen dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 8 Landeshaushaltsordnung; die Einnahmen sind nicht zweckgebunden. Entsprechendes gilt für die Tarife und Entgelte der öffentlichen Unternehmen.

Ausgleichsabgaben für Stellplätze und Fahrradplätze dürfen nur nach Maßgabe von § 49 Absatz 4 Hamburgische Bauordnung verwendet werden.

Die nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG) in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 30. Juni 2002 erhobenen Ausgleichszahlungen waren nach § 10 Absatz 1 HmbAFWoG zur Förderung der Errichtung, Instandsetzung, Modernisierung und Freimachung öffentlich geförderter Wohnungen zu verwenden.

- 2. Welche Gebühren beziehungsweise anderen finanziellen Beiträge wurden seit dem 1. Januar 1997 zu welchem Zeitpunkt neu eingeführt?*
- 3. Welche Gebühren beziehungsweise anderen finanziellen Beiträge wurden seit dem 1. Januar 1997 zu welchem Zeitpunkt abgeschafft?*

Siehe Antwort zu I. 1.

- 4. In welcher Höhe wurden welche Gebühren beziehungsweise andere finanzielle Beiträge jeweils am 1. Januar der Jahre 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010 sowie am 30.06.2010 erhoben?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Anlagen 1 bis 1.4.

5. *Plant der Senat derzeit Änderungen der Höhe der Gebühren beziehungsweise anderer finanzieller Beiträge?*

Wenn ja, welche, ab wann und in welcher Höhe?

6. *Ist die Einführung neuer Gebühren beziehungsweise anderer finanzieller Beiträge geplant?*

Wenn ja, welche, ab wann und in welcher Höhe?

Der Senat hat beschlossen, in der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen einen Gebührentatbestand für die Begehung von öffentlichen Trinkwasserabgabestellen ab 2011 einzuführen. Die Gebühren sollen unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 52 Euro für jede Prüfung gesondert nach Zeitaufwand bemessen werden.

Darüber hinaus hat der Senat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Prüfaufträge zur Verbesserung von Einnahmen bei Gebührenerhebungen beschlossen. Die Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Die Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH (Laeiszhalle - Musikhalle Hamburg) plant zum 1. September 2010 eine Erhöhung der Entgelte für die Nutzung der Säle der Laeiszhalle linear um 10 Prozent. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH dazu steht noch aus.

II. Gebührenstellen

1. *Welche Gebührenstellen existierten am 1. Januar 2010 in welchen Ämtern in welcher Behörde, und welche Aufgaben obliegen den einzelnen Gebührenstellen?*

2. *Seit wann bestehen diese Gebührenstellen jeweils in der aktuellen Organisationsform? Hat es seit dem Jahr 1997 maßgebliche Verlagerungen oder organisatorische Veränderungen gegeben?*

Wenn ja, wann und inwiefern?

3. *Welche Jahreskosten verursachen die einzelnen Gebührenstellen derzeit und welche Einnahmen in jeweils welcher Höhe werden durch sie erzielt?*

4. *Wie viel Personal stand den einzelnen Gebührenstellen jeweils zur Verfügung (bitte für jede Gebührenstelle gesondert aufschlüsseln, über wie viele Stellen welcher Besoldungs-/Vergütungsgruppe und wie viele Vollzeitäquivalente die einzelnen Einheiten am 01. Januar 2010 verfügten) und welche Kosten entstehen dadurch?*

5. *Wie viel Bürofläche stand den einzelnen Gebührenstellen am 01. Januar 2010 jeweils zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Bruttogeschossfläche und Nutzfläche) und welche Kosten entstehen dadurch?*

6. *Wie viele Arbeitsplätze gab es am 1. Januar 2010 insgesamt in den Gebührenstellen der Behörden?*

Siehe Drs. 19/5254. Es gibt keine weiteren neben den dort genannten Gebührenstellen bei Polizei, Feuerwehr und Einwohner-Zentralamt. Deren Zusammenlegung ist noch nicht erfolgt. Die Ist-Aufnahme, die auch die Ressourcen und Ausstattungen umfassen soll, ist noch nicht beendet.

7. *Gibt es weitere Stellen, die nicht als Gebührenstelle bezeichnet werden, die aber Gebühren oder andere finanzielle Beiträge erhoben haben?*

Wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu I. 1. a.

A. Gebühren aufgrund von Gebührenordnungen

I. Justizbehörde

1. GebO für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und Stiftungsrechts
2. GebO für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zur Verbesserung der Prüfungsnote (Grundlage: GebG i.V.m. § 23a der Vereinbarung der Länder HB, HH und SH über ein gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die 2. Staatsprüfung für Juristen)
3. GebO in Angelegenheiten des Justizvollzuges
4. GebO zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz
5. Datenschutzgebührenordnung (Grundlage: § 34 HmbDSG)

II. Behörde für Schule und Berufsbildung

6. GebO für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

III. Behörde für Wissenschaft und Forschung

7. GebO für das Hochschulwesen
8. GebO für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg
9. GebO für wissenschaftliche Bibliotheken

IV. Behörde für Kultur, Medien und Sport

10. GebO für die Benutzung der Laeiszhalle - Musikhalle Hamburg -
11. GebO für das Staatsarchiv

V. Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

12. GebO für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz
13. GebO für die öffentliche Jugendhilfe
14. GebO für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle
15. GebO für öffentlich veranlasste Unterbringungen
16. GebO für das öffentliche Gesundheitswesen
17. GebO auf den Gebieten des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes
18. GebO für Hebammen und Entbindungspfleger

VI. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

19. Baugebührenordnung
20. GebO für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues
21. GebO für die Verkehrsverwaltung
22. GebO für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens
23. GebO für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen
24. GebO für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg
25. Umweltgebührenordnung
26. GebO für das Bestattungs- und Friedhofswesen
27. GebO für das Geologische Landesamt Hamburg
28. Parkgebührenordnung (Grundlage: § 6a StVG)
29. VO über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr (für HSE; Grundlage: SAG)

30. GebO für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll (für SRH; Grundlage: StadtreinigungsG)
31. GebO für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle (für SRH; Grundlage: StadtreinigungsG)
32. GebO für die Reinigung öffentlicher Wege (für SRH; Grundlage: § 32 HWG i.V.m. StadtreinigungsG)

VII. Behörde für Wirtschaft und Arbeit

33. GebO für die Wirtschaftsverwaltung
34. GebO für das Bergwesen
35. GebO für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung
36. GebO für das Pflanzenschutzamt und die Amtliche Pflanzenbeschau
37. GebO in Jagdangelegenheiten
38. GebO für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen
39. HafengebO (für HPA; Grundlage: HPAG)
40. GebO für das Marktwesen

VIII. Behörde für Inneres

41. GebO für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
42. GebO für die Feuerwehr
43. GebO für Melde- und Ausweisangelegenheiten
44. GebO für die Verwahrung von Fundsachen
45. Dolmetschergebührenordnung
46. GebO für das Glücksspielwesen
47. GebO für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

B. Gebühren aufgrund von Gesetzen

1. Gebührengesetz § 2 Abs. 2 -Anlage-
2. Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18.Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Januar 2010
 - Studiengebühren § 6b HmbHG
 - Verwaltungskostenbeitrag § 6a HmbHG
3. Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen vom 26. Juni 1989, zuletzt geändert am 14. Dezember 2005
 - Gebühr für Befugnis zur Grundwasserförderung
4. Landesjustizkostengesetz vom 18. Oktober 1957, zuletzt geändert am 18. Juli 2001
 - Lagerung von Sachen im Versteigerungsraum des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf
 - Feststellungserklärungen
 - Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis
 - Hinterlegungssachen

C. Tarife

1. Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)
 - Durchführung des Nahverkehrs (siehe <http://www.hvv.de/fahrkarten> und im Übrigen siehe Drs. 19/6339)
2. Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW)
 - Versorgung mit Trinkwasser (siehe <http://www.hamburgwasser.de/tarife-und-gebuehren/html>)

3. Bäderland Hamburg GmbH

- Eintrittspreise (siehe <http://www.baederland.de/bad/baederland-karte.php>)

D. Entgelte

1. Dienstvorschrift „Nutzungsentgelte der Bezirksamter“ in den jeweils gültigen Fassungen vom

01. Januar 1996, 05. Oktober 2001, 16. August 2005 und 29. Dezember 2009

- Nutzung Kunsteisbahn Stellingen
- Nutzung Sporthalle Hamburg
- Vermietung von Räumen in Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitanlagen und Bezirksamtern incl. Außenflächen und Sportanlagen

2. Entgeltordnung der Hamburger Volkshochschule (VHS) vom 1. August 1990

- Weiterbildungsangebote als Einzelveranstaltungen, Kurse, Exkursionen

3. Entgeltkatalog des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

- Medienverleih und Nutzung des Filmarchivs

4. Entgeltordnungen der Museen

- Eintrittsentgelte, Auskunftsentgelte, Benutzungsentgelte für Räume und sonst. Einrichtungen. Eintrittsgelder der Museen bis einschließlich 2008 siehe Drs. 19/1432; ab 2009 (siehe Anlage 1.1)

5. Entgeltordnung des Museumsdienstes

- Entgelte für Museumsgespräche, Projekte, Kurse, Feiern

6. Entgeltordnung des Planetariums

- Eintrittsentgelte (siehe Anlage 1.2), Sondervorführungen, Benutzung des Saales und des unteren Ausstellungsbereiches

7. Preise für die Laeishalle (siehe Anlage 1.3)

- Zu den Gebühren des Landesbetriebes Musikhalle bis einschließlich 31. Juli 2009 siehe Drs. 16/3691.
Zum 01. August 2009 wurden mit dem Betriebsübergang der Laeishalle - Musikhalle Hamburg in Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH die Gebühren - ohne inhaltliche Änderungen - in privatrechtliche Entgelte umgewandelt.

8. Entgelte des Landesbetriebes Rathaus-Service (siehe Anlage 1.4)

- Rathausführungen, Trauungen im Rathaus, Besteigung des Turmes auf Neuwerk

9. Preisverzeichnis des Landesbetriebes für Geoinformation und Vermessung vom 01. Januar 2010

10. Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 22. März 2010 (Amtl. Anzeiger 2010, S. 597)

E. Abgaben

Ausgleichsabgabe für Stellplätze und Fahrradplätze nach § 49 Hamburgische Bauordnung

F. vergleichbare finanzielle Belastungen

1. Vollstreckungskostenordnung (VKO) vom 24. Mai 1961, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009
 - Erstattung der Kosten für Ersatzvornahmen
 - Pfändungs- und sonstige Gebühren
2. Verordnung über den Familieneigenanteil nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (FamEigVO) vom 26. April 2005, zuletzt geändert am 6. Juli 2010
 - Gestaffelter Familieneigenanteil nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße (sog. Kita-Gebühren).
Zur aktuellen Höhe sowie zu den ab dem 24. August 2010 geltenden Elternbeitragstabellen siehe <http://www.hamburg.de/elterninformationen>
3. Lernmittelverordnung (LernMVO) vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 5. Mai 2009
 - Aufgrund von § 1 Nr. 5 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 9. März 2010 (Lernmittel werden mit Wirkung zum 1. August 2010 unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt) werden die Regelungen der LernMVO zum sog. Büchergeld nicht angewendet.

Stiftung Historische Museen

Stand 1. Januar 2009 (in €)										
Entgeltart	Hamburg-museum	Altonaer Museum	Helms Museum	Museum der Arbeit	Hafen-museum	Jenisch Haus	Bergedorfer Schloss	Speicher-stadt-museum	Kramer-Witwen-Wohnung	Rieck Haus
Normalpreis	7,50	6,00	4,00	6,00	5,00	4,00	3,00	3,00	1,00	3,00
ermäßigt	4,00	3,50	2,00	4,00	3,00	3,50	1,50	2,00	0,50	2,00
Familienkarte	12,00	10,00	nicht angeboten	8,00	nicht angeboten	7,00	5,00	nicht angeboten	nicht angeboten	5,00
Freitagsermäßigung	4,00	nicht angeboten	2,00	2,00	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten
Besondere Angebote										
Wochenend-Führung	0,00	2,00	2,00	2,00	nicht angeboten	2,00	2,00	nicht angeboten	nicht angeboten	2,00
Sonntagskinder	2,00	2,00	2,00	2,00	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten
Vortrag	variiert	4,00	2,50	Eintritt	0,00	3,00	variiert	nicht angeboten	nicht angeboten	3,00
Ermäßigungen										
keine Ermäßigung für	Rentner, Schwerbehinderte									
Ermäßigung für	Studenten bis 30 Jahre, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Zivil- und Wehrdienstleistende, FSJ, Gruppen									
Freier Eintritt für	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (seit 1.1.2006)									
Freier Eintritt für	Dt. Museumsbundmitglieder, Mitglieder von Stiftungsrat/Stiftungsausschüssen, ICOM, BBK, Mitarbeiter der Hamburger Museen (Direkt.konf.), Pressevertreter, notwendige Begleitperson Schwerbehinderter, BVGD, A.I.C.A., Vereinsmitglieder SHMH, Mitglieder des Vereins für Hamburgische Geschichte									
Rabatte (wechseln je nach Kooperations-partner)	Hamburg Card, Ferien-Pass, Budni-Card, Familienpass, Theatergemeinde, Maritime Circle Line (nur Hafenumuseum) u.a.m.									

Stand. 1. Januar 2010 SHMH (in €)										
Entgeltart	Hamburg- museum	Altonaer Museum	Helms Museum	Museum der Arbeit	Hafen- museum	Jenisch Haus	Bergedorfer Schloss	Speicher- stadtmuse- um	Kramer- Witwen- Wohnung	Rieck Haus
Normalpreis	8,00	6,00	6,00	6,00	5,00	5,00	5,00	3,00	3,00	3,00
ermäßigt	5,00	4,00	4,00	4,00	3,00	3,50	3,00	2,00	2,00	2,00
Kombiticket SHMH	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Zwei-Tages-Ticket SHMH	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Besondere Angebote										
Wochenend-Führung	0,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	nicht angeboten	nicht angeboten	2,00
Sonntagskinder	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten
Vortrag	variiert	4,00	2,50	Eintritt	0,00	3,00	variiert	nicht angeboten	nicht angeboten	3,00
Ermäßigungen										
keine Ermäßigung für	Rentner, Schwerbehinderte									
keine Ermäßigung	an besucherschwachen Tagen									
Ermäßigung für	Studenten bis 30 Jahre, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Zivil- und Wehrdienstleistende, FSJ, Gruppen									
Freier Eintritt für	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre									
Freier Eintritt für	Dt. Museumsbundmitglieder, Mitglieder von Stiftungsrat/Stiftungsausschüssen, ICOM, BBK, Mitarbeiter der Hamburger Museen (Direkt.konf.), Pressevertreter, notwendige Begleitperson Schwerbehinderter, BVGD, A.I.C.A., Vereinsmitglieder SHMH, Mitglieder des Vereins für Hamburgische Geschichte									
Rabatte (wechseln je nach Kooperationspartner)	Hamburg Card, Ferien-Pass, Budni-Card, Familienpass, Theatergemeinde, Maritime Circle Line (nur Hafenumuseum) u.a.m.									

Stiftung Museum für Völkerkunde

2009

Erw. 7 €; Familien entf.; Kinder/Jug. frei; Studenten 3 €; Schwerbeh. 3 €

2010

Erw. 7 €; Familien entf.; Kinder/Jug. frei; Studenten 3 €; Schwerbeh. 3 €

Stiftung Museum für Kunst und Gewerbe

in 2009 und 2010 keine Veränderungen gegenüber 2008.

Stiftung Hamburger Kunsthalle

2009/2010

Eintritt Sonderausstellungen (Vollzahler/Erm.): 10 € / 5 €

Eintritt Schausammlung (Vollzahler /Erm.) 8,50 € / 5 €

Kinder: freier Eintritt

Familienticket: 14 €

Schüler (im Klassenverband): freier Eintritt (inkl. freier Eintritt für Lehrer)

Gruppen: keine generelle Gruppenermäßigung, über den Museumsdienst gebuchte Gruppen zahlen eine Pauschale von 95 € (für bis zu 25 Personen)

Schwerbehinderte, Studenten ermäßigt: ja

Renter: Goldener Freitag 8,50 € (inkl. ein Stück Kuchen im Café) (Tarif für alle ab 65 Jahren, ohne Rentenausweis)

DERMUSEUMSDIENSTHAMBURG

gültig ab 1.4.2008

- **für Schulklassen**

Führung, 60 Minuten	20,- €
Museumsgespräch, 90 Minuten	30,- €
Museumsgespräch lang, 120 Minuten	40,- €
Projekt, 180 Minuten	60,- €

Projekttag in der KZ-Gedenkstätte

Neuengamme, 5 Stunden	100,- €
-----------------------	---------

- **für Erwachsene und ermäßigte Besucher*** (zzgl. Eintritt pro Person)

Führung, 60 Minuten	40,- €
Museumsgespräch, 90 Minuten	50,- €
Museumsgespräch lang, 120 Minuten	60,- €
Projekt, 180 Minuten	80,- €

Projekttag in der KZ-Gedenkstätte

Neuengamme, 5 Stunden	120,- €
-----------------------	---------

Sonntagszuschlag	5,- €
Fremdsprachenzuschlag	5,- €
Lizenzführung, 60 Minuten	10,- €

- **für Kindergeburtstage** (inkl. Eintritt, inkl. zwei Begleitpersonen)

Geburtstag, 120 Minuten	80,- €
Supergeburtstag, 180 Minuten	100,- €

* Hochschule/Universität, Erwachsenenbildungsträger, Zivildienstleistende, Bundeswehr, Konfirmanden

Planetarium Hamburg

Jahr	Erwachsene €	Ermäßigt €	Schulklassen €
1997	3	2	-
1998	3	2	-
1999	4	3	-
2000	4	3	-
2001	4	3	-
2002	5	3,5	3,5
2003	6	4	3,5
2004	7	4,5	3,5
2005	7	4,5	3,5
2006	7	4,5	3,5
2007	7,5	4,5	4
2008	7,5	4,5	4
2009	8	5	4
2010	8	5	4

Werte bis 2001 in € umgerechnete DM Beträge.

Gebühren für die Vermietung der Laeiszhalle - Musikhalle Hamburg

	Saison 1996/97	Saison 1996/97	Saison 2000/01	Saison 2000/01	Saison 2002/03	Saison 2002/03	Saison 2004/05	Saison 2004/05	Saison 2007/08	Saison 2007/08	Saison 2009/10	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2010/11
1. BENUTZUNG DER SALE														
1.1 Grundgebühr für drei Stunden Veranstaltungszeit.														
Kl. Saal	567,53 €		613,55 €		615,00 €		660,00 €		702,00 €		702,00 €		771,00 €	
Übungsraum	230,08 €		230,08 €		231,00 €		240,00 €		240,00 €		240,00 €		264,00 €	
1.1.1 im Großen Saal unter Zugrundelegung von Eintrittspreisen nach Maßgabe der maximalen Höhe des unermäßigten Eintrittspreises														
bis 23,01 €	1.457,18 €		1.564,55 €											
bis 25,56 €	1.687,26 €		1.840,65 €											
bis 28,12 €	1.902,01 €		2.070,73 €											
bis 30,68 €	2.116,75 €		2.300,81 €											
bis 35,79 €	2.377,51 €		2.576,91 €											
bis 40,9 €	2.607,59 €		2.822,33 €											
bis 46,02 €	2.837,67 €		3.067,75 €											
bis 61,36 €	3.374,53 €		3.681,30 €											
bis 61,36 €	3.834,69 €		4.141,46 €											
bis 23 Euro					1.566,00 €		1.680,00 €		1.848,00 €		1.848,00 €		2.031,00 €	
bis 26 Euro					1.842,00 €		1.980,00 €		2.178,00 €		2.178,00 €		2.394,00 €	
bis 28 Euro					2.070,00 €		2.280,00 €		2.508,00 €		2.508,00 €		2.760,00 €	
bis 31 Euro					2.301,00 €		2.550,00 €		2.805,00 €		2.805,00 €		3.084,00 €	
bis 36 Euro					2.577,00 €		2.910,00 €		3.201,00 €		3.201,00 €		3.522,00 €	
bis 41 Euro					2.820,00 €		3.150,00 €		3.465,00 €		3.465,00 €		3.810,00 €	
bis 46 Euro					3.069,00 €		3.330,00 €		3.663,00 €		3.663,00 €		4.029,00 €	
bis 61 Euro					3.681,00 €		4.050,00 €		4.455,00 €		4.455,00 €		4.899,00 €	
bis 75 Euro									4.950,00 €		4.950,00 €		5.445,00 €	
bis 100 Euro									5.451,00 €		5.451,00 €		5.946,00 €	
bis 150 Euro									5.952,00 €		5.952,00 €		6.447,00 €	
über 61 Euro					4.140,00 €		4.500,00 €							
über 150 Euro									6.501,00 €		6.501,00 €		6.996,00 €	
1.1.2 jede weitere angefangene Stunde ein Drittel der entsprechenden Gebühr für drei Stunden														
1.1.3 Die Gebühr für die Nutzung der Säle nach den Nummern 1.1 und 1.1.1 erhöht sich an gesetzlichen Feiertagen und Silvester um 50 vom Hundert.														
1.1.4 Die Gebühr für die Nutzung des Großen Saals nach Nummer 1.1.1 erhöht sich für Veranstaltungen an Sonntagen um									200,00 €		200,00 €		220,00 €	
1.1.5 Die Gebühr für die Nutzung des Großen Saals nach Nummer 1.1.1 verringert sich für Veranstaltungen, die nicht früher als drei Monate vor der Veranstaltung gebucht werden, um 20 vom Hundert.														
1.2 Für Nutzungen des Großen oder Kleinen Saales oder des Übungsraumes wie auch anderer Räume der Laeiszhalle – Musikhalle Hamburg, die sich über einen ganzen Tag oder über mehrere aufeinander folgende Tage in der Weise erstrecken, dass anderweitige Nutzungen des jeweiligen Saales und der angrenzenden Räumlichkeiten nicht möglich sind, können besondere Gebühren je Tag erhoben werden, die Pauschalgebühren schließen zusätzliches Personal, Sichtreinigung, hauseigene Flügelnutzung, hauseigene Tonanlage für Sprachverstärkung und Raummietkosten für im Zusammenhang mit Veranstaltungen in den entsprechenden Räumlichkeiten stattfindende Empfänge ein.														
1.2.1 Veranstaltungen gemäß 1.2, die sich über einen bis drei Tage erstrecken je Tag														
Großer Saal	3.067,75 € bis 7.669,38 €		4.345,98 € bis 7.669,38 €		4.250,00 € bis 7.500,00 €		4.250,00 € bis 7.500,00 €		5.000,00 € bis 7.500,00 €		5.000,00 € bis 7.500,00 €		5.500,00 € bis 8.250,00 €	
Kleiner Saal	1.022,58 € bis 2.045,17 €		1.124,84 € bis 2.045,17 €		1.100,00 € bis 2.000,00 €		1.200,00 € bis 2.000,00 €		1.200,00 € bis 2.000,00 €		1.200,00 € bis 2.000,00 €		1.320,00 € bis 2.200,00 €	
Übungsraum	306,78 € bis 511,29 €		306,78 € bis 511,29 €		300,00 € bis 500,00 €		300,00 € bis 500,00 €		300,00 € bis 500,00 €		300,00 € bis 500,00 €		330,00 € bis 550,00 €	
1.2.2 Veranstaltungen gemäß 1.2, die länger als drei Tage erstrecken je Tag			2.556,46 € bis 5.112,92 €		2.500,00 € bis 5.000,00 €		2.500,00 € bis 5.000,00 €							
1.3 Veranstaltungen ohne Zugrundelegung von Eintrittspreisen (Tagespauschalen)														
1.3.1 Öffentliche Veranstaltungen und öffentliche Proben ohne Eintritt														
Großer Saal			1.564,55 €		1.566,00 €		1.650,00 €		1.680,00 €		1.848,00 €		2.031,00 €	
Kleiner Saal			613,55 €		615,00 €		660,00 €		702,00 €		702,00 €		771,00 €	
Übungsraum			230,08 €		231,00 €		240,00 €		240,00 €		240,00 €		264,00 €	
1.3.2 Betriebsversammlungen														
Großer Saal	1.840,65 €		2.300,81 €		2.301,00 €		2.550,00 €		2.550,00 €		2.550,00 €		2.805,00 €	
Kleiner Saal	567,53 €		613,55 €		615,00 €		660,00 €		702,00 €		702,00 €		771,00 €	
Übungsraum	230,08 €		230,08 €		231,00 €		240,00 €		240,00 €		240,00 €		264,00 €	

Gebühren für die Vermietung der Laeishalle - Musikhalle Hamburg

	Saison 1996/97	Saison 1996/97	Saison 2000/01	Saison 2000/01	Saison 2002/03	Saison 2002/03	Saison 2004/05	Saison 2004/05	Saison 2007/08	Saison 2007/08	Saison 2009/10	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2010/11
1.3.3 Künstlerische Veranstaltungen für geladene Gäste														
Großer Saal	2.822,33 €		7.669,38 €		7.669,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €		8.800,00 €	
Kleiner Saal	567,53 €		1.533,88 €		1.534,00 €		1.600,00 €		1.600,00 €		1.600,00 €		1.760,00 €	
Übungssaal	230,08 €		511,29 €		511,00 €		650,00 €		650,00 €		650,00 €		715,00 €	
1.3.4 Nicht künstlerische Veranstaltungen für geladene Gäste (zum Beispiel Firmenveranstaltungen, Präsentationen, Kongressveranstaltungen, Previews)														
Großer Saal			7.669,38 € bis 15.338,76 €		7.500,00 € bis 15.000,00 €		7.900,00 € bis 15.000,00 €		8.000,00 € bis 15.000,00 €		8.000,00 € bis 15.000,00 €		8.800,00 € bis 16.500,00 €	
Kleiner Saal			1.533,88 € bis 3.579,04 €		1.500,00 € bis 3.500,00 €		1.900,00 € bis 3.900,00 €		1.900,00 € bis 3.900,00 €		1.900,00 € bis 3.900,00 €		2.100,00 € bis 4.300,00 €	
Übungssaal			511,29 € bis 511,29 €				520,00 € bis 600,00 €		520,00 € bis 600,00 €		520,00 € bis 600,00 €		570,00 € bis 660,00 €	
1.4 Ermäßigte Gebühr nach § 5														
Großer Saal	444,82 €		444,82 €		445,00 €		445,00 €		445,00 €		445,00 €		489,00 €	
Kleiner Saal	111,97 €		111,97 €		112,00 €		112,00 €		112,00 €		112,00 €		123,00 €	
Übungssaal	46,02 €		46,02 €		46,00 €		46,00 €		46,00 €		46,00 €		51,00 €	
1.5 Benutzung von zusätzlichen Stühlen auf dem Podium pro Stuhl														
Großer Saal	6,65 €		10,23 €		10,00 €		10,00 €		10,00 €		10,00 €		10,00 €	
Kleiner Saal	5,88 €		6,14 €		6,00 €		6,00 €		6,00 €		6,00 €		6,00 €	
1.6 Die Gebühren der Nummern 1.1. bis 1.4. schließen im Großen Saal, im Kleinen Saal und im Übungssaal eine Aufbauzeit und/oder Probe von zwei Stunden vor Beginn sowie eine Abbauzeit von zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung ein.														
1.7 Orchester-, Chor- und/oder Solistenproben, Aufbau und Abbau														
1.7.1 bei Beendigung nach 20 Uhr Grundgebühr für drei Stunden														
Großer Saal	951,00 €		1.012,36 €		1.011,00 €		1.680,00 €		1.848,00 €		1.848,00 €		2.031,00 €	
Kleiner Saal	291,44 €		306,78 €		306,00 €		660,00 €		702,00 €		702,00 €		771,00 €	
Übungssaal	76,69 €		92,03 €		93,00 €		99,00 €		99,00 €		99,00 €		120,00 €	
am Tage Grundgebühr für drei Stunden														
Großer Saal	260,76 €		276,10 €		276,00 €									
Kleiner Saal	122,71 €		122,71 €		123,00 €									
Übungssaal	61,36 €		61,36 €		60,00 €									
jede weitere angefangene Stunde ein Drittel der entsprechenden Gebühr für drei Stunden														
1.7.2 jede weitere angefangene Stunde ein Drittel der entsprechenden Gebühr für drei Stunden														
1.7.3 am Tage Gebühr je angefangene Stunde														
Großer Saal							100,00 €		99,00 €		99,00 €		108,00 €	
Kleiner Saal							45,00 €		45,00 €		45,00 €		48,00 €	
Übungssaal							27,00 €		27,00 €		27,00 €		30,00 €	
1.7.4 Einstündige Anspielprobe vor der Nutzungszeit ein Drittel der Gebühr nach Grundgebühr für drei Stunden														
Ein Drittel der Gebühr nach Nummer 1.7.3														
1.8 Film-, Foto-, Video-, Fernsehaufnahmen														
1.8.1 die im Zusammenhang mit einem öffentlichen Konzert durchgeführt werden, ausgenommen Kurzberichterstattung aus aktuellem Anlass														
Großer Saal									300,00 €		300,00 €		300,00 €	
Kleiner Saal									100,00 €		100,00 €		100,00 €	
Übungssaal									50,00 €		50,00 €		50,00 €	
1.8.2 die unabhängig von einem öffentlichen Konzert durchgeführt werden, ausgenommen Kurzberichterstattung aus aktuellem Anlass														

Gebühren für die Vermietung der Laeishalle - Musikhalle Hamburg

	Saison 1996/97	Saison 1996/97	Saison 2000/01	Saison 2000/01	Saison 2002/03	Saison 2002/03	Saison 2004/05	Saison 2004/05	Saison 2007/08	Saison 2007/08	Saison 2009/10	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2010/11
1.8.2.1 Tagespauschale (acht Stunden einschließlich Auf- und Abbau)														
Großer Saal	2.556,46 €		6.135,50 €		6.136,00 €		3.000,00 €		3.000,00 €		3.000,00 €		3.300,00 €	
Kleiner Saal	1.278,23 €		1.533,88 €		1.534,00 €		600,00 €		600,00 €		600,00 €		660,00 €	
Übungssaal	818,07 €		1.022,58 €		1.023,00 €		480,00 €		480,00 €		480,00 €		530,00 €	
Pauschale halber Tag (vier Stunden)														
Großer Saal	1.278,23 €		3.067,75 €		3.069,00 €									
Kleiner Saal	639,11 €		766,94 €		767,00 €									
Übungssaal	409,03 €		511,29 €		511,00 €									
1.8.2.2 je angefangene Stunde														
Großer Saal	357,90 €		1.022,58 €		1.023,00 €		500,00 €		500,00 €		500,00 €		550,00 €	
Kleiner Saal	178,95 €		204,52 €		205,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €		110,00 €	
Übungssaal	102,26 €		153,39 €		153,00 €		80,00 €		80,00 €		80,00 €		90,00 €	
1.8.2.3 Die Gebühr nach Nummer 1.8.2.2 erhöht sich für Auf- und Abbau je angefangene Stunde um														
Großer Saal									160,00 €		160,00 €		176,00 €	
Kleiner Saal									35,00 €		35,00 €		39,00 €	
Übungssaal									25,00 €		25,00 €		28,00 €	
1.9 Konzertmitschnitt														
Großer Saal	265,87 €		357,90 €		358,00 €		400,00 €		400,00 €		400,00 €		400,00 €	
Kleiner Saal	138,05 €		178,95 €		179,00 €		200,00 €		200,00 €		200,00 €		200,00 €	
Übungssaal	76,02 €		86,92 €		87,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €	
Auf- und Abbauarbeiten für Veranstaltungen, soweit die Zeit von zwei Stunden bzw. drei Stunden (Kleiner Saal) vor und nach der Veranstaltung überschritten wird, je angefangene Stunde der Überschreitung														
Großer Saal	61,36 €		61,36 €		60,00 €									
Kleiner Saal	46,02 €		46,02 €		46,00 €									
Übungssaal	23,01 €		23,01 €		23,00 €									
1.10 Gebühren für bereitgestellte Räume, die nicht in Anspruch genommen werden														
1.10.1 bei Absage mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Benutzungstermin ein Viertel der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.2														
1.10.2 bei Absage mindestens drei Monate bis sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.2														
1.10.3 bei Absage später als sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin die volle Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.2														
Die Erhebung der Gebühr nach Nummer 1.10.3 entfällt, wenn unter Berücksichtigung der Terminlage der Laeishalle – Musikhalle Hamburg innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten die Veranstaltung nachgeholt oder eine vergleichbare Ersatzveranstaltung gebucht und durchgeführt werden kann. Ein nach Nummer 1.10.3 abgesagter Veranstaltungstermin kann nur einmal nachgeholt oder ersatzweise verlegt werden.														
2 Benutzung anderer Räume														
2.1 Foyer, einschließlich der Treppenaufgänge und anderer Räumlichkeiten														
2.1.1 Foto-, Film- und Videoaufnahmen														
2.1.1.1 Tagespauschale (acht Stunden)	1.022,58 €		1.789,52 €		1.790,00 €		1.200,00 €		1.200,00 €		1.200,00 €		1.320,00 €	
Pauschale halber Tag (vier Stunden)	511,29 €		766,94 €		767,00 €									
2.1.1.2 je angefangene Stunde	153,39 €		255,65 €		256,00 €		200,00 €		200,00 €		200,00 €		220,00 €	
2.1.1.3 Sonstige Backstage-Räume (Nebenräume für Komparsen, Catering, Styling, Make-up und so weiter)							100,00 € bis 300,00 €		100,00 € bis 300,00 €		100,00 € bis 300,00 €		100,00 € bis 300,00 €	

Gebühren für die Vermietung der Laeiszhalle - Musikhalle Hamburg

	Saison 1996/97	Saison 1996/97	Saison 2000/01	Saison 2000/01	Saison 2002/03	Saison 2002/03	Saison 2004/05	Saison 2004/05	Saison 2007/08	Saison 2007/08	Saison 2009/10	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2010/11
2.1.2 Empfänge und Veranstaltungen (zum Beispiel Produktpräsentationen, Jahreshauptversammlungen, Kongressveranstaltungen, Previews)							300,00 € bis 2.500,00 €		300,00 € bis 2.500,00 €		300,00 € bis 2.500,00 €		300,00 € bis 2.500,00 €	
Empfänge														
bis zu zwei Stunden	132,94 €		153,39 €		153,00 €									
jede weitere angefangene Stunde	76,69 €		76,69 €		77,00 €									
Sonstige Empfänge und Veranstaltungen im Brahmsofyer			511,29 € bis 1.533,88 €		500,00 € bis 1.500,00 €									
2.1.3 Pressekonferenzen														
2.1.3.1 bis zu zwei Stunden			102,26 €		102,00 €		102,00 €		102,00 €		102,00 €		110,00 €	
2.1.3.2 jede weitere angefangene Stunde			25,56 €		26,00 €		26,00 €		26,00 €		26,00 €		30,00 €	
2.1.4 Proben je angefangene Stunde									27,00 €		27,00 €		30,00 €	
2.2 Chor-, Künstler- und Stimmzimmer je angefangene Stunde	17,90 €		17,90 €		18,00 €		20,00 €		20,00 €		20,00 €		20,00 €	
2.3 Flächen für Merchandising oder Werbeträger														
2.3.1 bei Veranstaltungen im Großen Saal			102,26 €		102,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €	
2.3.2 bei Veranstaltungen im Kleinen Saal			51,13 €		51,00 €		50,00 €		50,00 €		50,00 €		50,00 €	
2.3.3 bei Veranstaltungen im Übungsraum									25,00 €		25,00 €		25,00 €	
2.4 Nutzung sonstiger Nebenräume									50,00 € bis 200,00 €		50,00 € bis 200,00 €		50,00 € bis 200,00 €	
3 Benutzung von Instrumenten und Einrichtungen														
3.1 Flügelbenutzung ohne Transport je angefangene Stunde														
3.1.1 C-Flügel														
3.1.1.1 im Konzert	53,69 €		53,69 €		54,00 €		54,00 €		54,00 €					
bis zu zwei Stunden											198,00 €		198,00 €	
jede weitere Stunde											99,00 €		99,00 €	
3.1.1.2 in der Probe	25,56 €		25,56 €		26,00 €		26,00 €		26,00 €					
in der Probe je angefangene Stunde											49,00 €		49,00 €	
3.1.2 B-Flügel														
3.1.2.1 im Konzert	46,02 €		46,02 €		46,00 €		46,00 €		46,00 €					
bis zu zwei Stunden											156,00 €		156,00 €	
jede weitere Stunde											78,00 €		78,00 €	
3.1.2.2 in der Probe	15,34 €		15,34 €		15,00 €		15,00 €		15,00 €					
in der Probe je angefangene Stunde											39,00 €		39,00 €	
3.1.3 Orgel														
3.1.3.1 im Konzert	76,69 €		76,69 €		77,00 €		77,00 €		77,00 €		99,00 €		99,00 €	
3.1.3.2 in der Probe									30,00 €		30,00 €		30,00 €	
3.2 Kleiderablage														
3.2.1 je Besucher	1,02 €		1,18 €		1,20 €		1,20 €		1,20 €		1,20 €		1,20 €	
3.2.2 Ablösegebühr für den Veranstalter im Zusammenhang mit der Benutzung														
3.2.2.1 des Großen Saales	1.022,58 €		1.175,97 €		1.176,00 €		1.176,00 €		1.176,00 €		1.176,00 €		1.176,00 €	
3.2.2.2 des Kleinen Saales	306,78 €		357,90 €		358,00 €		358,00 €		358,00 €		358,00 €		358,00 €	

Anlage 1.4

Entgelte des Landesbetriebs Rathaus-Service

	Rathausführungen	Besteigung des Turmes auf Neuwerk
Erwachsene	3 €	2 €
Kinder bis 14 Jahre	0,50 €	0,50 €
Familienkarte	6 €	-
Gruppen ab 15 Personen (pro Person)	2 €	-
Inhaber Hamburg-Card oder Power Pass	2 €	-

Trauungen im Hamburger Rathaus 60 €

Anlage 2

Behörde	Rechtsgrundlage	Tatbestand	Datum der Neueinführung
BSB	GebO für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009	<p>Staatliche Jugendmusikschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Gebührentatbestände für Einzelunterricht mit unterschiedlichem Zeitumfang • Neue Gebührentatbestände zur Ausweitung des Angebotes, aber auch gezielt zur Ausweitung des Gruppenunterrichts • Neue Gebührentatbestände zur Ausweitung des Angebots, aber auch gezielt zur Ausweitung des Gruppenunterrichts • Neue Gebührentatbestände zur Ausweitung des Angebots, aber auch gezielt zur Ausweitung des Gruppenunterrichts <p>Allgemeine Verwaltungsgebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neueinführung von vier Gebührentatbeständen zu Bildungsurlaubsveranstaltungen (Anerkennung, Ablehnung, Rücknahme) • Neueinführung von Gebührentatbeständen für Amtshandlungen nach dem Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) <p>Gebühren für externe Prüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuer Gebührentatbestand für Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule <p>Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen</p>	<p>01.10.1998</p> <p>01.10.2003</p> <p>01.08.2005</p> <p>01.08.2009</p> <p>01.01.1998</p> <p>01.02.2002</p> <p>01.01.2005</p> <p>ab Schuljahr 2005/2006</p>
	Lernmittelverordnung (LernMVO) vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 5. Mai 2009	Leihgebühr für die Benutzung von Schulbüchern (sog. Büchergeld)	ab Schuljahr 2005/2006

Behörde	Rechtsgrundlage	Tatbestand	Datum der Neueinführung
	Entgeltkatalog des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)	Hamburger Lehrerbibliothek: <ul style="list-style-type: none"> • Neueinführung von Entgelttatbeständen zur Erteilung von Bibliotheksausweisen, Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes • Neueinführung eines Entgelttatbestands zur Vormerkung eines verliehenen Mediums 	01.02.2002 01.01.2008
BWF	Gesetz zur Modernisierung des Hochschulwesens (Hochschulmodernisierungsgesetz) vom 27. Mai 2003	Einführung von Studiengebühren für Langzeitstudierende und Studierende mit Hauptwohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer Metropolregion	ab Sommersemester 2004
	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 21. März 2005	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages für Studierende pro Semester für Verwaltungsdienstleistungen außerhalb der fachlichen Betreuung (z.B. Immatrikulation, Exmatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung)	ab Wintersemester 2005/2006
	Studienfinanzierungsgesetz vom 06. Juli 2006	Einführung von Studiengebühren	ab Sommersemester 2007
	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 23. September 2008	Einführung von nachgelagerten Studiengebühren	ab Wintersemester 2008/2009
BSG	Verordnung über Kindergartenentgelte vom 7. August 1984 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 27. Dezember 1994	Für den Zeitraum von 1997 bis zur Einführung eines neuen Elternbeitragssystems ab dem 1.1.2000 wurde die Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege für eine Halbtags- und eine Teil- und Ganztagsbetreuung unterschiedlich geregelt: Bei einer Halbtagsbetreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung haben sich die Eltern aufgrund ihres Einkommens selbst in eine von drei Einkommens- und Beitragsstu-	1997 - 1999

Behörde	Rechtsgrundlage	Tatbestand	Datum der Neueinführung
		<p>fen eingeordnet. Die höchste Stufe hatte zur Folge, dass das gesamte Betreuungsentgelt für den Kindergartenplatz von den Eltern selbst getragen werden musste. Bei einer Teil- und Ganztagsbetreuung in Tageseinrichtungen sowie bei einer Betreuung in Kindertagespflege wurden die Eltern entsprechend ihres Einkommens, der Familiengröße und des Betreuungsumfangs an den Kosten der Betreuung beteiligt.</p>	
	<p>Verordnung über die Berechnung des Familieneigenanteils nach dem Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz (FamEigBVO) vom 28. Dezember 1999</p> <p>Verordnung über den Familieneigenanteil nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (FamEigVO) vom 26. April 2005, zuletzt geändert am 6. Juli 2010</p>	<p>Seit Einführung des neuen Elternbeitragssystems ab dem 1.1.2000 werden die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege differenziert nach Einkommen, Familiengröße und Betreuungsleistung berechnet: Für zwischenzeitlich neu eingeführte Betreuungsarten sind seitdem neue Beitragstabellen eingeführt worden: für die zeitlich neu strukturierten Leistungen der Kindertagespflege zum 1.8.2003, für die Leistung „Elementar bis zu fünf Stunden täglich“ zum 1.1.2005 sowie für die Anschlussbetreuung von Vorschulklassen zum 1.8.2006. Die in den derzeit geltenden Elternbeitragstabellen enthaltenen Verpflegungsanteile wurden zum 1.8.2005 eingeführt. Darüber hinaus wurde zum 1.9.2009 das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt.</p>	seit 2000
BSU	<p>Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG) in der Fassung vom 7. Juli 1998 (HmbGVBl. S.125)</p>	<p>Ausgleichszahlung des Inhabers einer öffentlich geförderten Wohnung i.S.d. Wohnungsbindungsgesetzes gestaffelt nach Wohnfläche und Einkommen.</p>	01.02.1993

Behörde	Rechtsgrundlage	Tatbestand	Datum der Neu-einführung
	Umweltgebührenordnung (Umw-GebO) vom 5. Dezember 1995, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009	<ul style="list-style-type: none"> • Datensammlungen oder Karten in analoger oder digitaler Form • Anpassung von Gebührentatbeständen an neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) und neues Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) • Anzeigeverfahren nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) • Energierechtliche Angelegenheiten nach dem neuen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) • Anpassung von Gebührentatbeständen an Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) • Anpassung von Gebührentatbeständen an die neue Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung vom 14. August 2001 • Amtsermittlungen bei Untergrundverunreinigungen nach dem BbodSchG 	<p>01.01.1998</p> <p>01.01.1999</p> <p>01.01.2000</p> <p>01.01.2001</p> <p>01.01.2002</p> <p>01.01.2002</p> <p>01.01.2002</p>
	Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993, neu gefasst am 4. Dezember 2007	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung gebührenfreies Parken bis 15 Minuten (Kurzparken) • Bezahlen der Parkgebühr per Mobiltelefon (Handy-Parken) 	<p>01.01.2007</p> <p>01.01.2008</p>
	Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 22. März 2010	<ul style="list-style-type: none"> • Benutzungsentgelte für die Benutzung der Stauschleusen zu privaten und gewerblichen Zwecken mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art 	<p>01.01.2010</p>

Behörde	Rechtsgrundlage	Tatbestand	Datum der Neu-einführung
BfI	GebO für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009	Kostenerstattungspflicht bei: <ul style="list-style-type: none"> • grober Fahrlässigkeit und Vorsatz vom Verursacher • Gefahr aufgrund des Betriebs eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs vom Halter • Missbräuchlicher Alarmierung 	04.03.1997
	GebO für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009	<ul style="list-style-type: none"> • Brandsicherheitswache bei Nichtabsage einer nicht stattfindenden Veranstaltung • Kampfmittelräumdienst, antragsgebundene Auswertung von Luftbildern • Hilfeleistung ohne Beförderung Rettungstransportwagen • Notarztbegleitung • Hilfeleistung ohne Begleitung einer Notfallbeförderung mit Notarzt • Einfache Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdiensteinsatzes (Tragehilfe) ohne den Einsatz von technischem Gerät bei Krankenbeförderungen und Notfallbeförderungen • Aufenthalt in der Zentralambulanz für Betrunkene (ZAB) 	01.01.2002 01.01.2002 01.11.2006 01.11.2006 01.11.2006 01.01.2008 01.01.2008
	GebO für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993, zuletzt geändert am 5. Dezember 2006	Gebühr für die Verarbeitung der melderechtlichen An- bzw. Ummeldung	01.01.2005

Anlage 3

Behörde	Rechtsgrundlage	Tatbestand	Datum der Abschaffung
BSB	GebO für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009	Gebühren für externe Prüfungen:	01.01.2004
		<ul style="list-style-type: none"> • Phonotypistenprüfung, Stenotypistenprüfung, Kurzschrift • Fremdenprüfung zur Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses deutscher Staatsangehöriger • Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule • Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule 	01.01.2005
			01.01.2009
			01.10.2009
		Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen	ab Schuljahr 2009/2010
	Lernmittelverordnung (LernMVO) vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 5. Mai 2009	Leihgebühr für die Benutzung von Schulbüchern (sog. Büchergeld)	01.08.2010
	Entgeltkatalog des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)	Entgelte Medienverleih/Filmarchiv: Entgeltspflicht für Privatschulen	2008
BWF	Gesetz zur Modernisierung des Hochschulwesens (Hochschulmodernisierungsgesetz) vom 27. Mai 2003	Abschaffung von Studiengebühren für Langzeitstudierende und Studierende mit Hauptwohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer Metropolregion	Ende Wintersemester 2006/2007
		Studienfinanzierungsgesetz vom 06. Juli 2006	Abschaffung von Studiengebühren
BSU	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG) in der Fassung vom 7. Juli 1998 (HmbGVBl. S.125)	Ausgleichszahlung des Inhabers einer öffentlich geförderten Wohnung i.S.d. Wohnungsbindungsgesetzes gestaffelt nach Wohnfläche und Einkommen	01.07.2002